Subunternehmer - Vereinbarung

zwischen

dem Auftraggeber (CUCG-Bio-Betrieb)

Name und Anschrift: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

und dem Auftragnehmer (Subunternehmen)

Name und Anschrift:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Die Vertragspartner vereinbaren:

1. Der Auftraggeber bewirtschaftet seinen Betrieb entsprechend den Anforderungen der EU-Öko-Verordnung (VO) 2018/848 und den dazugehörigen Durchführungsverordnungen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich der zuständigen Kontrollstelle des Auftraggebers Zugang zu allen relevanten Bereichen und Dokumenten zu gewähren, die für die Kontrolle und Zertifizierung notwendig sind. Diese Kontrollen finden jährlich statt und können auch im Rahmen der Anforderung der Verordnung unangekündigt durchgeführt werden.
3. Der Auftragnehmer trifft alle Vorkehrungen, damit in seinem Verantwortungsbereich bei der Durchführung der Dienstleistung die Anforderungen der EU-Öko-Qualität erhalten bleibt. Dies wird durch eine angemessene Dokumentation der Durchführung belegt und nachgewiesen.
4. Die angefallenen Kosten trägt der Auftraggeber. Anderweitige Regelungen sind untereinander festzulegen und nicht als Teil dieser Vereinbarung zur Einhaltung der Anforderungen nach EU-Öko-VO 2018/848 anzusehen.
5. Der Auftraggeber vergibt an den Auftragnehmer folgende Tätigkeiten als Dienstleitung:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Auftraggeber Ort, Datum Auftragnehmer